



EINWOHNERGEMEINDE
HORRIWIL

Gemeindeversammlung

1. Januar 2023

Gemeindereglement

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Horriwil

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerhoheit	4
	§ 1 Steuerhoheit	4
2	Steuerpflicht	4
	§ 2 Natürliche und juristische Personen	4
3	Steuerfuss	4
	§ 3 Natürliche und juristische Personen	4
	§ 4 Personalsteuer	4
4	Steuerverfahren	4
	§ 5 Steuerberechnung	4
	§ 6 Einsprache und Rekurs	5
	§ 7 Verwirkung	5
	§ 8 Gemeindesteuerregister	5
	§ 9 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren	5
5	Steuerbezug	6
	§ 10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin	6
	§ 11 Provisorischer und definitiver Bezug	6
	§ 12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung	6
	§ 13 Rückerstattung und Rückerstattungszins	6
	§ 14 Sicherstellung und Arrestbefehl	7
	§ 15 Zahlungserleichterung	7
	§ 16 Steuererlass	7
	§ 17 Steuerbussen im Besonderen	8
6	Schlussbestimmungen	8
	§ 18 Vollzug	8
	§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	§ 20 Inkrafttreten	8
	Anhang 1	9
	Änderungstabelle nach Beschluss	

Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil,

gestützt auf die Artikel 45, 46 und 49 f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1),

gestützt auf den Paragraphen 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11),

beschliesst:

1 Steuerhoheit

§ 1 Steuerhoheit

Die Einwohnergemeinde Horriwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

2 Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

¹ Der Einwohnergemeinde Horriwil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10 und § 85 sowie des § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

² Die Bürgergemeinde Horriwil ist von der Steuerpflicht befreit.

3 Steuerfuss

§ 3 Natürliche und juristische Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr. Dieser richtet sich nach den Bedürfnissen und den obliegenden Aufgaben der Einwohnergemeinde.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4 Steuerverfahren

§ 5 Steuerberechnung

¹ Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§ 6 Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.

³ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 20 Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

§ 9 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Abs. 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 StG);
- d) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

5 Steuerbezug

§ 10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

§ 11 Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.

² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitive Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

§ 12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵ Wird die Schlussrechnung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§ 13 Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinst.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁵ Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 14 Sicherstellung und Arrestbefehl

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§ 15 Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

§ 16 Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b) betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung.

³ Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

⁶ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁷ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§ 17 Steuerbussen im Besonderen

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).

6 Schlussbestimmungen

§ 18 Vollzug

Der Gemeinderat und die Finanzverwaltung vollziehen das Steuerreglement.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Steuerreglements sind das Steuerreglement vom 13. Dezember 2007 mit all seinen Änderungen und alle diesem Steuerreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Steuerreglement tritt, nachdem es am 23. Juni 2022 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen und vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschlossen am 23. Juni 2022

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL


Attila Lardori
Gemeindepräsident




Nadine Balmer
Gemeindeschreiberin

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. September 2022.

Anhang 1

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.06.2022	01.01.2023	Totalrevision Steuerreglement (§§ 1 – 20) durch Gemeindeversammlung	Erstfassung